

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.04.2024
BV-0040/2024
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	03.04.2024
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	18.04.2024							
Bauausschuss	23.04.2024							
Hauptausschuss	30.04.2024							
Gemeinderat	07.05.2024							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

OS Barleben, Einordnung/Gestaltung Unterflurcontainer Ackerstraße/ Bussardstraße mit zusätzlichen Parkflächen

Beschluss

Der Ortschaftsrat Barleben beschließt den Ausbauvorschlag für das Setzen einer Unterflurcontaineranlage im Einmündungsbereich Bussardstraße in die Ackerstraße einschließlich der Platzgestaltung bzw. Anordnung von zusätzlichen PKW Stellplätzen nach Variante.....

- ⇒ Hierzu ist die B-Planänderung zum B-Plan Nr. 40 entsprechend vorzunehmen.
- ⇒ Das gemeindliche Grundstück Flurstückes 814 in der Flur 2 Gemarkung Barleben ist öffentlich zu widmen.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Bezugnehmend auf die Diskussionen zu den Containerstellplätzen in der Ortschaft Barleben und im Zusammenhang mit der verstärkten Wohngebietenentwicklung in den vergangenen Jahren wurden in der Ortschaftsratsitzung ORB/001/2022 verschiedene Vorschläge zur Erweiterung der bisher vorhandenen Anlagen der Containerstellplätze zur Glasentsorgung unterbreitet.

Folgende Gedanken liegen der in Auftrag gegebenen Vorplanung zur Umsetzung einer neu zu errichtenden Unterflurcontaineranlage unter Hinzuziehung zusätzlich zu schaffender PKW Parkflächen zu Grunde:

1. zum gewählten Standort

Ecke Ackerstraße/Bussardstraße

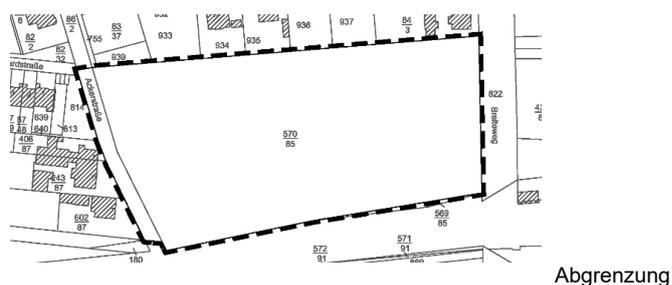
Mit der Markierung der gemeindlichen Flächen wird deutlich, dass die Einordnung einer Unterflurcontaineranlage möglich wäre. Jedoch ist dann über eine öffentliche Widmung nach § 6 StrG LSA nachzudenken. Durch sie wird die dann errichtete Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr eröffnet und somit zur öffentlichen Sache.



In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 für das Gebiet „zwischen Ackerstraße und Breiteweg“, mit dem Planungsziel allgemeines Wohngebiet, derzeit

-Zitat aus der BV-0072/2021-:

⇒ die Verkehrsführung über die Ackerstraße auf den Ammensleber Weg und dann vorerst einmündend in den Breiteweg vorgesehen ist. Ggf. mögliche Anbindungen an den Breiteweg, fuß- und auch radläufig, sind parallel zur Bauleitplanung zu klären. Eine Umsetzung der Verkehrsführungen entsprechend des Konzeptes zum Breiteweg nördlich der Bahnlinie i.V.m. der künftigen Vorplanung des Abschnittes Breiteweg Nord-Nord wäre dann, nach Schaffung der Voraussetzungen (in der Hauptsache Kreisverkehr, Erschließung / Verkehrsführung über die Flächen nördlich des Ammensleber Weges in den Kreisverkehr) gegeben.



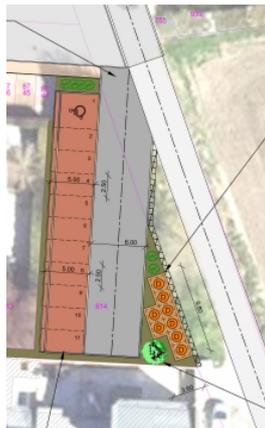
Erfordernis des Regenrückhaltebeckens (funktional) nicht besteht. Nach schriftlicher Aussage des WWAZ besteht diesbezüglich kein Bedarf. Mit Bestätigung vorliegender Beschlussvorlage, egal welche Variante zum Tragen kommen würde, ist die Änderung des B-Planes einzuleiten.

Im Ergebnis vorgetragener Überlegungen wurde eine Vorplanung an das Ingenieurbüro WSTC aus Magdeburg mit folgendem Ergebnis in Auftrag gegeben.

Variante 1



Variante 2



Variante 3



Variante 4



Kostenschätzung brutto

191.110 €

199.418 €

184.833 €

198.158 €

Die vorgetragenen Planungsansätze beinhalten diesbezüglich die Grundlagenermittlung mit Vorplanungsansätzen und einer Kostenerhebung.

Fazit

Mit Bestätigung bzw. Beschlussfassung zur Beschlussvorlage ist die B-Planänderung einzuleiten. Nach Realisierung des Bauvorhabens ist zudem die Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche des Flurstückes 814 in der Flur 2 Gemarkung Barleben vorzunehmen.

Die Umsetzung der Maßnahme wurde mit der HH-Planung 2024 bestätigt und ist über die HH- Stelle I605112004 sichergestellt.

Die relevanten Planungsunterlagen stehen in der Anlage zur Verfügung. Die Vorstellung/ Präsentation erfolgt durch das Ingenieurbüro WSTC in der Ortschaftsratssitzung.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: KVG Land Sachsen- Anhalt; § 14 (1) Nr. 2 Hauptsatzung Gemeinde Barleben

Kosten der Maßnahme

JA

NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/
--	--------------------------------------	--------------------	--

